

Natura 2000 – Die neue Verordnung



Umsetzung der EU-Richtlinien "Natura 2000" in Sachsen-Anhalt





Einführung Natura 2000







1. Rechtliche Grundlagen



Natura 2000 ist ein zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten. Es umfasst sowohl Vogelschutzgebiete als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete.

besonders geeignete
Gebiete für das
Vorkommen bestimmter, in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführter Vogelarten
(VSchRL Anh. I und Art. 4 Abs. 2)

besonders geeignete
Gebiete für das Vorkommen
von Lebensraumtypen (LRT)
des Anhanges I und Arten
des Anhanges II der FFH Richtlinie sowie die
Vernetzung dieser
Vorkommen





1. Rechtliche Grundlagen



- "Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL)
- "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (FFH-Richtlinie)
- in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) & dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).





1. Was ist das Ziel von Natura 2000?



- Ziel von Natura 2000 ist es, für gefährdete Arten und Lebensräume in der Europäischen Union ein <u>Netzwerk von Gebieten unter Schutz</u> zu stellen und somit die bedrohte <u>biologische Vielfalt</u> zu sichern.
- Fokus hierbei ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines Günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie sowie die Sicherung des Erhalts der Populationen aller wildlebender Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie.
- Arten (des Anhangs IV und V) sind durch direkte Bestimmungen flächendeckend, unabhängig davon, ob sie sich in einem Schutzgebiet befinden, geschützt.





2. Netzwerk Natura 2000 - Europa



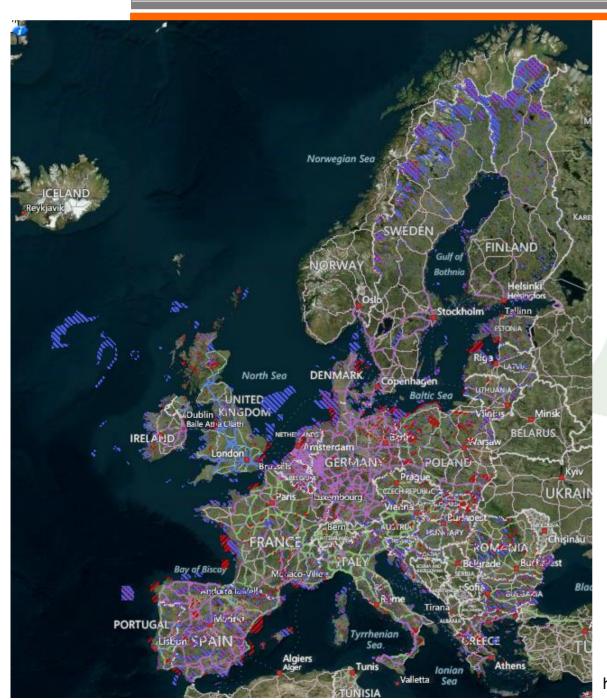




2. Netzwerk Natura 2000 - Europa



Landesverwaltungsamt



Natura 2000 sites

Scale under 1:10,000,000

W Habitats Directive Sites (pSCI, SCI or SAC)

Scale under 1:10,000,000

Birds Directive Sites (SPA)

Über 26.000 Natura 2000-Gebiete in Europa



http://natura2000.eea.europa.eu/



3. Netzwerk Natura 2000 - Deutschland

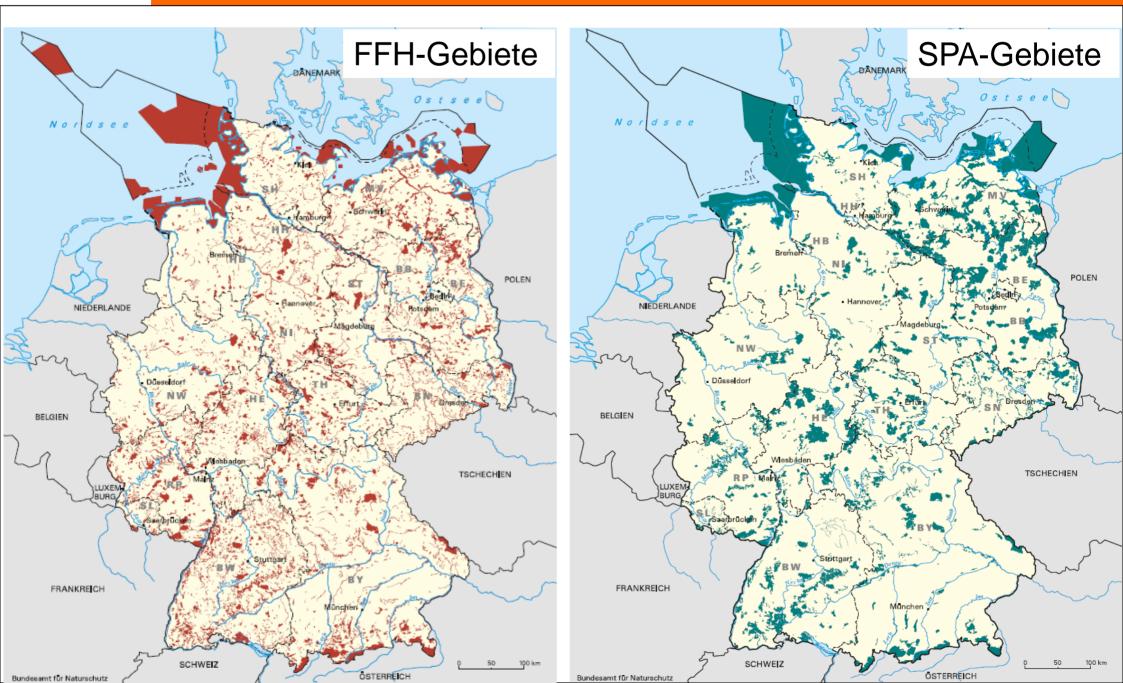






3. Netzwerk Natura 2000 - Deutschland







3. Netzwerk Natura 2000 - Deutschland



Schutzgüter der FFH-RL und VSchRL: Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten

- In Deutschland kommen 92 Lebensraumtypen (Anhang I) vor
- In Deutschland kommen 282 heimische FFH-Arten vor:
 - 137 Arten nach Anhang II,
 - 131 Arten nach Anhang IV,
 - 108 Arten nach Anhang V
- In Deutschland kommen 253 heimische Brutvögel vor, davon sind 76 Arten des Anhang I der VSchRL





Landesverwaltungsamt

4. Netzwerk Natura 2000 – Sachsen-Anhalt



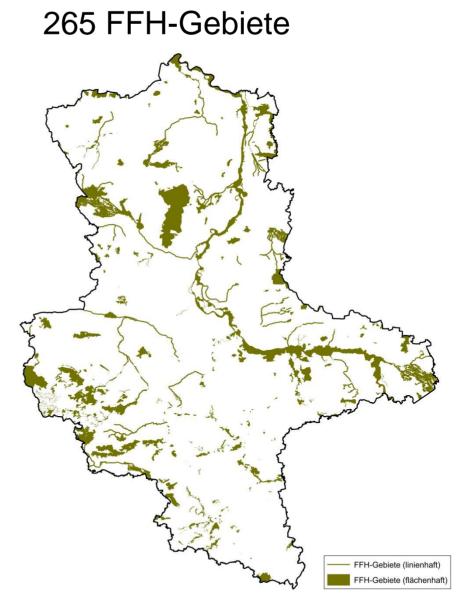




4. Netzwerk Natura 2000 – Sachsen-Anhalt



32 SPA-Gebiete EU-Vogelschutzgebiete



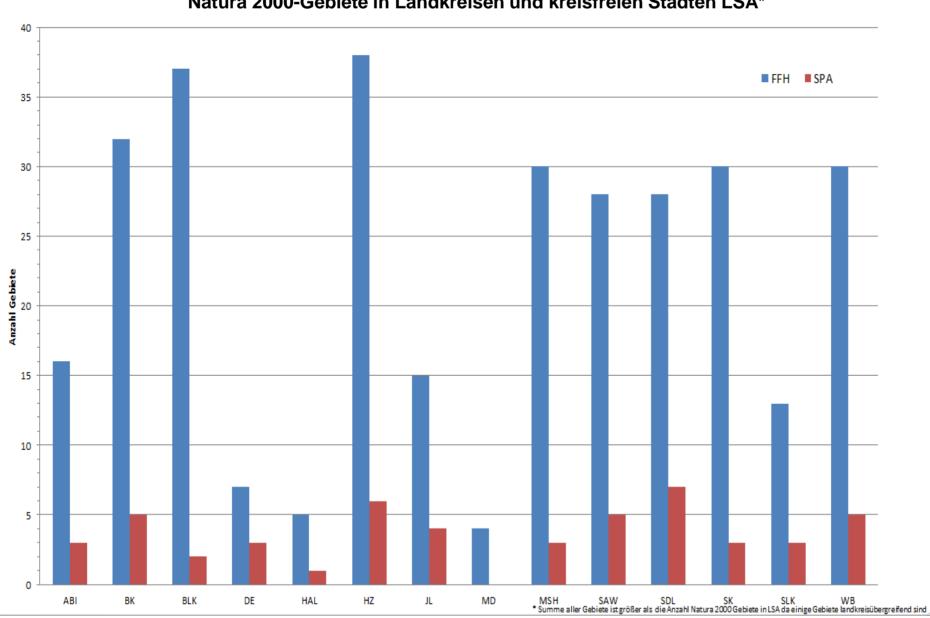




4. Netzwerk Natura 2000 - Sachsen-Anhalt



Natura 2000-Gebiete in Landkreisen und kreisfreien Städten LSA*







4. Netzwerk Natura 2000 – Sachsen-Anhalt



Schutzgüter der FFH-RL und VSchRL: Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten

- In Sachsen-Anhalt kommen 51 Lebensraumtypen (Anhang I) vor
- In Sachsen-Anhalt kommen 143 heimische FFH-Arten vor:
 - 50 Arten nach Anhang II,
 - 59 Arten nach Anhang IV, davon 23 auch Anhang II)
 - 60 Arten nach Anhang V, davon 3 auch Anhang II/IV)
- In Sachsen-Anhalt kommen 186 heimische Brutvögel vor, davon sind 45 Arten des Anhang I der VSchRL sowie 26 Gäste/Durchzügler des Anhang I der VSchRL





Landesverwaltungsamt

5. Netzwerk Natura 2000 – Besonderheiten







5. Netzwerk Natura 2000 – Besonderheiten



- Vorgaben des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL verbindliche Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele durch nationalrechtliche Sicherung nach Prioritäten der Gebiete
- Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL verbindliche Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen
- Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Treffen geeigneter Maßnahmen bei Verschlechterungen oder Störungen





5. Netzwerk Natura 2000 – Besonderheiten



 Erreichung der Ziele von Natura 2000 - Gemeinsame Umsetzung der Richtlinien mit den verschiedenen Nutzergruppen sowie mit den Eigentümern

Wie werden Rechte Dritter geschützt? (§ 15 Abs. 4 NatSchG LSA)

(4) Vor der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke in geeigneter Weise über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Unterschutzstellung betroffen sind, sind zu hören.





5. Netzwerk Natura 2000 – Umsetzungsstand LSA







5. Netzwerk Natura 2000 - Umsetzungsstand LSA



32 Vogelschutz- und 265 FFH-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt als besondere Schutzgebiete auszuweisen (232.000 ha, formell 11,3 % der Landesfläche).

- →Bestehende NSG (46,8% Flächenanteil)
- → Kernzonen in Biosphärenreservaten
- →23.03.2007- Landesverordnung über die Errichtung des Ökologischen Netzes Natura 2000 (Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter, Karten 1:25.000)

Derzeit sind 8 (- 24) Vogelschutzgebiete und 45 (- 220) FFH-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vollständig nationalrechtlich gesichert.





Natura 2000 – Die neue Verordnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

